

ENTWURF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7

"PHOTOVOLTAIKPARK REDLIN" DER GEMEINDE SIGGELKOW

Teil A - Planzeichnung M: 1:2.500



Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung
Sondiges Sondergebot gem. § 11(2) BauNVO mit der Zweckbestimmung "Solare Strahlungsenergie" festgesetzt.

II. Art der Nutzung im SO
Der Nutzungsraum ist durch den Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen einschließlich deren Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen.

Zulässig sind im Einzelfall installierte Photovoltaikanlagen oder nachgeführte bzw. Traktionsanlagen.

Verboten sind sonstige Sondergebote gem. § 11(2) BauNVO.

Bauweise, Bauregeln
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB

Baugrenze
§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Werkstätten besondere Zweckbestimmung Zuwendung Photovoltaikanlage und Windenergianlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Flächen für Wald
§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB

Erhaltungsgebiete
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Erhalt von Bäumen

Flächen für Erhalt

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung und Belebung freihalten sind, geodätische Grundliniennetze des Landes M-V

Sonstige Plätze:
Grenze des flächenhaften Geltungsbereiches des Gebietskennzeichens

III. Nachrichtliche Übernahmen
Umgrenzung von Schutzbereichen und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
§ 9 Abs. 6 BauGB

IV. Kennzeichnungen und Hinweise
Trajektlinie Gelände
geodätisch geschützter Biotop HBF-Streusilberbaum aus überwiegend heimischen Arten
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

V. Darstellung ohne Normcharakter
Flurgrenzen
Flurstücksgrenzen
Nummer des Flurstückes
Koordinatenbezugspunkte
WEA - Windenergianlage
Grünfläche (privat)
Ausgleichsflächen
A1 Ausgleichsmaßnahme Feldecke
A2 Umwidmung von Acker in extensive Mähwiese
A3 Pufferstreifen Trepowssee
A4 Anlage von Walddränen
A5 Anlage von Streubewässerung

Teil B - Text

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB und BauNVO

1.1 Baugelob
Der Nutzungsraum wird das Sondergebot gem. § 11(2) BauNVO mit der Zweckbestimmung "Solare Strahlungsenergie" festgesetzt.

1.2 Der Nutzung im SO
Der Nutzungsraum ist durch den Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen einschließlich deren Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen.

Zulässig sind im Einzelfall installierte Photovoltaikanlagen oder nachgeführte bzw. Traktionsanlagen.

Verboten sind sonstige Sondergebote gem. § 11(2) BauNVO.

Art der Nutzung im SO
Der Nutzungsraum ist durch den Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen einschließlich deren Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen.

Zulässig sind im Einzelfall installierte Photovoltaikanlagen oder nachgeführte bzw. Traktionsanlagen.

Verboten sind sonstige Sondergebote gem. § 11(2) BauNVO.

2.1 Maß der baulichen Nutzung
Die Minimierung von Blendeinheiten sind Photovoltaikmodulen mit reflexionsverhindertem Design zu verwenden, die durch das Blendgeschütz (Anlage 3, 4) bestimmt werden.

Technische Anforderungen
Technische Anforderungen an die Photovoltaikanlagen sind die Verwendung von Photovoltaikanlagen, welche die Anforderungen des Preisförderprogramms (PFP) erfüllen.

3.1 Umwidmung von Flächen, die von der Bebauung und Belebung freihalten sind, geodätische Grundliniennetze des Landes M-V
Hier 1 m bzw. 30 m Schuttradusus um gesetzlich geschützte Punktfeste des amischen Höhenbezugspunkts (HBP) herum.

3.2 Zeitraum der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 6 BauGB

3.3 Flächenbeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.1 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzusehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.2 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.3 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzusehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.4 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.5 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzusehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.6 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.7 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzusehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.8 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.9 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzosehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.10 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.11 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzosehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.12 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.13 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzosehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.14 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.15 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzosehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.16 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.17 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzosehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.18 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.19 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzosehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.20 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.21 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzosehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.22 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.23 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzosehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.24 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.25 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzosehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.26 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.27 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzosehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.28 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.29 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzosehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.30 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.31 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzosehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.32 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.33 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzosehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.34 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.35 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzosehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.36 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.37 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzosehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.38 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.39 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzosehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.40 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.41 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzosehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.42 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.43 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzosehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.44 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.45 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzosehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.12.2024 zu beenden.

4.46 Gewebebeschaffung
Die ausführliche Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht aufgeführt.

4.47 Gewebebeschaffung
Bodenverbesserungen sind zu vermeiden, dafür die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es Bodenschichten vorzosehen. Bewehrte Flächen sind sowohl möglich in verschütteten als auch in unverschütteten Zuständen. Oberflächen sind zu verhindern, dass sie bei ungewolltem Verlust nicht mehr gewebt werden. Nach 15 m bei bestehenden Anpflanzungen, Abgründen, Flächenvergängen, Abstellen/Lagern von Baufaschinen/Materialien im Pflanzbereich ist spätestens 31.